

FEIL KALTMAYER

RECHTSANWÄLTE

FEIL KALTMAYER RAe, Kurfürstendamm 67, 10707 Berlin

FEIL KALTMAYER Rechtsanwälte
Partnerschaftsgesellschaft mbB

Kanzlei für Wirtschaftsrecht:
Kapitalanlagerecht, Insolvenzrecht,
Handels- und Gesellschaftsrecht

Dr. Marcus Feil
Rechtsanwalt und Mediator
Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht

Christoph H.M. Kaltmeyer
Rechtsanwalt und Unternehmensberater

Kurfürstendamm 67, 10707 Berlin

Tel: +49 (0)30 54 860 383

Fax: +49 (0)30 889 29 475 33

kanzlei@feilkaltmeyer.de

www.feilkaltmeyer.com

Bankverbindung:

Deutsche Bank

IBAN: DE56100701240032066302

BIC: DEUTDEDB101

Aktenzeichen: Bearbeiter: Sekretariat: Datum:
Infinus IKP OSV 70 RA Kaltmeyer Fr. Gette Nov. 2016

Ihre Ansprüche in Sachen FuBus / Infinus

**Handlungsbedarf zur Anmeldung Ihrer Forderungen bei der
Infinus AG Ihr Kompetenzpartner mit voraussichtlich sehr hoher Quote**

ACHTUNG FRISTABLAUF am 15.12.2016
aufgrund drohender Verjährung Ende 2016

Sehr geehrter FuBus / Infinus Anleger,

hiermit möchten wir Sie im Namen der von uns vertretenen Interessengemeinschaft INFINUS über den **Fristablauf am 15.12.2016** aufgrund der drohenden Verjährung Ende 2016 zur Anmeldung Ihrer Forderungen im Insolvenzverfahren der **Infinus AG Ihr Kompetenzpartner** (nachfolgend: „*Infinus IKP*“) informieren und auf den aus unserer Sicht bestehenden **Handlungsbedarf** hinweisen, da die FuBus-Anleger trotz der voraussichtlich **sehr hohen Quote** bei der Infinus IKP ansonsten nicht von der Insolvenzverwalterin zur Anmeldung ihrer Forderungen aufgefordert werden.

Auch bei der **Infinus AG Ihr Kompetenzpartner** besteht für Anleger mit Kapitalanlagen bei der Future Business KGaA (nachfolgend: „FuBus“) die Möglichkeit, Schadensersatzforderungen anzumelden und so im Insolvenzverfahren der Infinus IKP und der dort sehr hohen Quote berücksichtigt zu werden.

Hier ergibt sich der **Handlungsbedarf** aufgrund der Tatsache, dass Anleger mit Kapitalanlagen bei der FuBus nicht durch die Insolvenzverwalterin (RAin Bettina Schmutde) zur Forderungsanmeldung bei der Infinus IKP aufgefordert werden und eine wirksame Anmeldung nur mit der Begründung von Schadensersatzforderungen möglich ist.

Eine Forderungsanmeldung dürfte vor dem Hintergrund sinnvoll sein, da bei der Infinus IKP nicht nur **bereits jetzt eine Quote von 25 %** zu erwarten ist, sondern aufgrund der von der Infinus IKP eingereichten Klagen in Höhe von € 670 Mio. die Quote sogar **auf über 100%** ansteigen kann. Für die FuBus-Anleger besteht daher die Möglichkeit, mit der Forderungsanmeldung bei der Infinus IKP ihr investiertes Kapital **vollständig zurückzuerhalten**, sodass es insoweit für die Anleger erstrebenswert sein sollte, durch die Anmeldung von Schadensersatzforderungen eine Verjährung ihrer Forderungen Ende 2016 zu vermeiden und sich so für eine bestmögliche Durchsetzung ihrer Ansprüche einzusetzen.

Aufgrund der drohenden **Verjährung** der Schadensersatzansprüche zum Jahresende 2016 besteht hier **bis zum 15.12.2016** allerdings kurzfristiger Handlungsbedarf.

Im Einzelnen:

Inhaltsverzeichnis

1. Hintergrund	3
2. Schadensersatzanspruch gegen die Infinus IKP	4
3. Höchste Insolvenzquote zu erwarten	6
a) Bereits jetzt Quote von 25% zu erwarten	6
b) Erhöhung der Quote auf 100% möglich	6
4. Zusammenfassung / Ergebnis	10
5. Empfehlung	10
6. Was müssen Sie tun?	11

1. Hintergrund

Wie Ihnen sicherlich bekannt ist, wurde im Anschluss an die Insolvenz der FuBus auch über das Vermögen weiterer Konzerngesellschaften und Verantwortlicher Insolvenzverfahren eröffnet.

Für Anleger mit Kapitalanlagen bei der FuBus besteht insofern die Möglichkeit ihre Forderungen nicht nur bei der **FuBus** (als eigentlicher Vertragspartner) anzumelden, sondern auch in den Insolvenzverfahren

- der **Infinus AG Finanzdienstleistungsinstitut** (nachfolgend „*Infinus FDI*“),
- des Herrn **Jörg Biehl** und auch
- der **Infinus IKP**.

Wie Ihnen aufgefallen sein wird, sind Sie allerdings lediglich vom Insolvenzverwalter RA Dr. Kübler in den drei von diesem vertretenen Insolvenzverfahren der FuBus, der Infinus FDI und Jörg Biehl zur Anmeldung Ihrer Forderungen aufgefordert worden.

Von der Insolvenzverwalterin RAin Bettina Schumde in dem Insolvenzverfahren der **Infinus IKP** sind Sie allerdings bisher **nicht zur Anmeldung Ihrer Forderungen aufgefordert worden**.

Grund dafür ist der Umstand, dass Gläubiger mit Schadensersatzforderungen im Insolvenzverfahren grundsätzlich nicht automatisch berücksichtigt werden. Insofern sah die Insolvenzverwalterin Frau RAin Schumde (im Gegensatz zum Insolvenzverwalter RA Dr. Kübler) wohl keine Veranlassung, die Anleger mit Schadensersatzforderung auf die Möglichkeit zur Anmeldung ihrer Forderungen hinzuweisen.

Nur die wenigsten Anleger dürften daher überhaupt von der Möglichkeit zur Anmeldung von Schadensersatzforderungen bei der Infinus IKP Kenntnis erlangt haben, was natürlich umso bedauerlicher ist, da gerade **bei der Infinus IKP die mit Abstand höchste Quote von derzeit ca. 25% zu erwarten ist, die aufgrund der eingereichten Klagen (dazu sogleich) auf 100% ansteigen kann** (demgegenüber besteht derzeit bei der FuBus eine Quote von 20% und bei der Infinus FDI und Jörg Biehl eine Quote von knapp über 0%).

Für die FuBus-Anleger besteht daher die Möglichkeit, mit der Forderungsanmeldung bei der Infinus IKP ihr investiertes Kapital vollständig zurückzuerhalten, sodass es insoweit für die Anleger erstrebenswert sein sollte, durch die Anmeldung von Schadensersatzforderungen eine Verjährung ihrer Forderungen Ende 2016 zu vermeiden, um von der sehr Hohen Quote partizipieren zu können.

2. Schadensersatzanspruch gegen die Infinus IKP

Wie in den Insolvenzverfahren der Infinus FDI und Jörg Biehl besteht auch bei der **Infinus IKP** die Möglichkeit Schadensersatzansprüche anzumelden, da sich insoweit auch die Infinus IKP gegenüber den Anlegern schadensersatzpflichtig gemacht haben dürfte.

Die Infinus IKP hat insbesondere durch die Weiterleitung von Scheinprovisionen und Scheingewinnen an die FuBus (Muttergesellschaft) den entscheidenden Beitrag dazu geleistet, damit das betrügerische Schneeballsystem funktionieren konnte. Die Infinus IKP haftet dabei für die von ihren Vorstandsmitgliedern Andreas Kison und Kewan Kadkhodai in Ausübung ihrer Tätigkeit verursachten Schäden entsprechend § 31 BGB.

Nach den Feststellungen der Staatsanwaltschaft Dresden leisteten die Beschuldigten Andreas Kison und Kewan Kadkhodai als Vorstände der INFINUS IKP einen entscheidenden Beitrag für die Durchführung des Betruges und haben sich folglich wegen Betruges gem. § 263 StGB und Kapitalanlagebetrug gem. § 264a StGB strafbar gemacht.

Über die Infinus IKP wurden insbesondere die fingierten Provisionen abgeführt, wodurch der gesamte Tatplan erst ermöglicht wurde. Erst durch diese (Schein-) Gewinne wurde kaschiert, dass die Zinsen der Anleger nur durch betrügerisch eingeworbene neue Anlegergelder bedient werden konnten und so das Schneeballsystem verheimlicht wurde. Diese (Schein-) Gewinne über die Infinus IKP waren jedenfalls mitursächlich für den erfolgreichen Vertrieb an die Anleger und den Kapitalanlagebetrug, da nur aufgrund dieser (Schein-) Gewinne der Vertrieb in der Lage war, den Anlegern wahrheitswidrig zu versichern, dass es sich bei der FuBus-Firmengruppe um eine solide und sichere Kapitalanlage handelt. Die (Schein-) Gewinne waren folglich Grundvoraussetzung für den betrügerischen Vertrieb und die Durchführung des Kapitalanlagebetruges, sodass sich nach den Feststellungen der Staatsanwaltschaft Dresden die beiden Vorstände der Infinus IKP nicht nur wegen Beihilfe, sondern auch direkt als Täter wegen Betrug und Kapitalanlagebetrug strafbar bzw. haftbar gemacht haben.

Dementsprechend haben übereinstimmend sowohl das **Amtsgericht Dresden**, das **Landgericht Dresden** als auch das **OLG Dresden** in mehreren Entscheidungen sowohl hinsichtlich der Arrestpfändung in das Vermögen der Beschuldigten als auch im Zusammenhang mit den Haftprüfungsbeschwerden die Straftatbestände der StA eindeutig bestätigt. So heißt es im Beschluss des OLG Dresden:

OLG Dresden, Beschluss in Sachen Kison vom 03.06.2014 - 2 Ws 197/14:

„Dem Beschuldigten wird angelastet, in gemeinsam mit den weiteren Mitbeschuldigten Biehl, Bullin, Pardeike, Ott und Kadkhodai mittäterschaftlich dafür verantwortlich zu sein, dass spätestens ab dem 01. Oktober 2011 im Verkaufsprospekt

für Orderschuldverschreibungen der FuBus KGaA bewusst verschwiegen wurde, dass es sich bei den ausgewiesenen Erträgen der FuBus KGaA weit überwiegend nur um (über die Gewinnabführungsverträge, insbesondere der "IKP") zurückgeflossene Vermittlungsprovisionen für firmengruppeninterne Vertragsabschlüsse (Eigengeschäfte) gehandelt hat, die (als Scheinerlöse) wirtschaftlich keine Werthaltigkeit besaßen und daher eine in Wahrheit nicht gegebene Wirtschaftskraft der KG vortäuschten.“

Natürlich bleibt auch im vorliegenden Fall gleichwohl ein **Prozessrisiko**, da die Schadensersatzansprüche gegenüber der Infinus IKP letztlich entscheidend von einer Verurteilung der Beschuldigten Kison und Kadhkodai im **laufenden Strafverfahren** abhängen. Vor dem Hintergrund der überzeugenden Feststellungen der Staatsanwaltschaft Dresden in der 750-seitigen Anklageschrift und den übereinstimmenden Entscheidungen sämtlicher bisher mit dem Fall befassten obigen Gerichte von Amtsgericht Dresden, Landgericht Dresden bis hin zum Oberlandesgericht in Dresden, die die Betrugsvorwürfe gegen die Beschuldigten bestätigt haben, dürfte dieses Risiko aus unserer Sicht aber überschaubar sein. Sollte es vorliegend widererwarten zu keiner Verurteilung der obigen Beschuldigten kommen, hätten wir es aus unserer Sicht statt eines Finanzskandals mit einem Justizskandal zu tun, da die StA Dresden durch die damaligen Kontenpfändungen den Zusammenbruch des FuBus-Konzerns letztlich erst ausgelöst hatte.

Wir gehen insoweit daher davon aus, dass den FuBus-Anlegern auch gegenüber der Infinus IKP Schadensersatzansprüche zustehen dürften und diese Forderungen entsprechend angemeldet werden sollten. Im Rahmen der Schadensersatzforderungen sind die FuBus-Anleger so zu stellen, als hätten sie die Beteiligung nicht abgeschlossen, sie haben damit Anspruch gegen die Infinus IKP auf Rückerstattung der geleisteten Anlagesumme zuzüglich 4 % Zinsen seit Zeichnung aus entgangenem Gewinn (wobei aufgrund der deliktischen Haftung der Zinsanspruch in Höhe von 4% auch ohne den konkreten Nachweis des Verlusts von Anlagezinsen besteht (BGH Urteil v. 26.11.2007 - II ZR 167/06)).

Achtung Verjährung Ende 2016: Die Schadensersatzansprüche verjähren allerdings **Ende 2016**, da Schadensersatzansprüche in drei Jahren ab Kenntnis der anspruchsbegründenden Umstände verjähren und aufgrund der Insolvenz in 2013 der Finanzskandal und das Schneeballsystem bereits bekannt wurden. **Die Verjährung wird allerdings durch die Anmeldung der Forderungen im Insolvenzverfahren auf Basis einer korrekten und schlüssigen Begründung der Schadensersatzansprüche gehemmt, sodass für die Anleger kurzfristiger Handlungsbedarf zur Vermeidung der Verjährung besteht.**

3. Höchste Insolvenzquote zu erwarten

Was die Insolvenzquote betrifft, die die Anleger bei einer Anmeldung von Schadensersatzforderungen bei der Infinus IKP zu erwarten haben, so ist diese insbesondere von der zur Verfügung stehenden Insolvenzmasse und der Höhe der Gläubigerforderungen abhängig und derzeit nicht abschließend einschätzbar.

Allerdings ist **bereits jetzt mit einer Quote von ca. 25% bei der Infinus IKP zu rechnen**, die sich **noch deutlich auf 100% erhöhen kann**, da nach Aussage der Insolvenzverwalterin der Infinus IKP **noch offene Forderungen in Höhe von mindestens € 670 Mio.** gegen die FuBus stehen.

a) Bereits jetzt Quote von 25% zu erwarten

Nach dem mittlerweile 5. Verwalterbericht der Insolvenzverwalterin Bettina Schmudde hat die Insolvenzmasse der Infinus IKP derzeit einen Umfang in Höhe von ca. € 25 Mio. So heißt es wörtlich im 5. Verwalterbericht:

*“Nach Vorstehendem war die freie Masse per 6. Mai 2016 mit **EUR 24.894.539,73** zu bewerten.“*

Dieser freien Masse stehen nach Auskunft der Insolvenzverwalterin derzeit Gläubigerforderungen in Höhe von ca. € 100 Mio. gegenüber, sodass sich für die Gläubiger bereits jetzt eine **Quote ca. 25 % ergibt**. Dementsprechend ging die Insolvenzverwalterin bereits im Verwalterbericht vom 06.05.2016 (aus Vorsichtsgründen) auch davon, dass die Gläubiger *„mit einer Quote von mindestens 22,00 % rechnen können“*.

Ein Anleger, der dementsprechend seine Schadensersatzforderungen beispielsweise in Höhe von € 100.000,00 rechtzeitig vor der Verjährung anmeldet, könnte grob gesagt bereits jetzt mit einer Erstattung seines eingesetzten Kapitals in Höhe von ca. € 25.000,00 rechnen.

b) Erhöhung der Quote auf 100% möglich

Darüber hinaus ist die Infinus IKP laut Verwalterbericht der Insolvenzverwalterin Inhaberin von **weiteren offenen Forderungen in Höhe von mindestens € 670 Mio. gegen die FuBus aufgrund dessen sich die Masse der Infinus IKP noch deutlich erhöhen und damit die Quote bei der Infinus IKP auf über 100% ansteigen kann**. Wörtlich heißt es im Verwalterbericht der Infinus IKP:

„In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der Future Business KGaA hat der dortige Insolvenzverwalter eine Abschlagsverteilung noch in diesem Jahr angekündigt. Da meine angemeldeten Forderungen fast vollständig bestritten worden sind und die Gefahr bestand, mit meiner Forderung nicht an der Abschlagsverteilung teilzunehmen, habe ich wegen einer Forderung aus der Anfechtung zurückgezahlter Kurzdarlehen in Höhe von EUR 359.407.568,83 eine erste Feststellungsklage beim Landgericht Dresden erhoben.

Eine weitere Feststellungsklage über eine Forderung in Höhe von EUR 311.065.363,00 wegen der an die Future Business KGaA abgeführten Scheingewinne bereite ich derzeit vor. Die Einreichung der Klage wird zeitnah erfolgen.“

Die Forderung der Infinus IKP in Höhe von € 670 Mio. ist im Insolvenzverfahren der FuBus zwar ebenfalls nur mit der dortigen Quote zu befriedigen. Nach der laut RA Dr. Kübler bei der FuBus zu erwartenden Quote von 20% würde sich die Masse der Infinus IKP damit gleichwohl **auf € 159 Mio. erhöhen.**

(€ 670 Mio. x 20% = 134 Mio. + € 25 Mio. = € 159 Mio.)

Dadurch würde sich die Quote bei der Infinus IKP folglich (von derzeit 25 %) **auf weit über 100 % erhöhen.**

(Rechnerisch würde sich sogar eine Quote von 159% ergeben, die aber zu vernachlässigen ist, da Schadensersatzforderungen auf 100% begrenzt sind.

Selbst wenn die Forderung über € 670 Mio. bei der FuBus lediglich mit einer Quote von nur 10% befriedigt werden würde, würde sich bei der Infinus IKP immer noch eine Quote von 92% ergeben (€ 670 Mio. x 10% = € 67 Mio. + 25 Mio. = 92 Mio.)).

Im Ergebnis haben die Anleger bei der Infinus IKP damit nicht nur **die höchste Quote bei allen FuBus-Gesellschaften zu erwarten**, sondern sie hätten sogar **die Möglichkeit, vollständig ihr investiertes Kapital zurückzuerhalten.**

Die Forderung der Infinus IKP in Höhe von **€ 670 Mio.** setzt sich dabei zusammen aus den Forderungen

- in Höhe von ca. **€ 360 Mio.** aufgrund der Anfechtung von an die FuBus im letzten Jahr vor Insolvenzeröffnung zurückgezahlter Kurzdarlehen (§ 135 InsO) und
- in Höhe von ca. **€ 311 Mio.** wegen der in den Jahren 2009 bis 2012 an die FuBus abgeführten Scheingewinne.

Die Insolvenzverwalterin der Infinus IKP hat diese Forderungen in Höhe von € 670 Mio. im Insolvenzverfahren der FuBus bereits angemeldet und auch **Klage auf Feststellung gegen den Insolvenzverwalter der FuBus RA Dr. Kübler erhoben**. Der Insolvenzverwalter der FuBus, RA DR. Kübler, hat aufgrund dieser Klagen seine ursprünglich **für 2015 angekündigte Abschlagsverteilung bzw. Erstausschüttung verschoben und anschließend vollständig abgesagt**. Wörtlich heißt es dazu in seiner Mitteilung von Dr. Kübler an die Gläubiger vom 25.11.2015:

„In meinen Mitteilungen an die Gläubiger hatte ich eine erste Ausschüttung vorzugsweise noch in diesem Jahr in Aussicht gestellt.

Dennoch kann in Abstimmung mit dem Gläubigerausschuss aus einer Reihe von Gründen in diesem Jahr noch keine Erstausschüttung erfolgen.

Voraussetzung für eine Erstausschüttung ist, dass sämtliche bisher angemeldeten Forderungen geprüft sind. ... In diesem Zusammenhang sei erwähnt, dass die Insolvenzverwalterin der Infinus AG-Ihr Kompetenzpartner (IKP), einer 100%igen Tochtergesellschaft der hiesigen Insolvenzschuldnerin Future Business KGaA, vor kurzem gegen mich als Verwalter der Future Business KGaA eine Klage auf Feststellung einer Forderung in Höhe von rd. EUR 350 Mio. zugunsten der IKP eingereicht hat. Angesichts der Größenordnung dieser Forderung muss die Höhe einer zu bildenden Rückstellung und einer sich sodann ergebenden Abschlagsquote eingehend geprüft werden.“

Bezeichnenderweise scheint auch der Insolvenzverwalter der FuBus, RA Dr. Kübler, von einer 100% Quote bei der Infinus IKP auszugehen: So hat er sich gegen die eingereichte Klage in Höhe von ca. € 359 Mio. unter anderem damit verteidigt, dass die damalige Rückzahlung des Darlehens an die FuBus zu keiner (für eine Anfechtung erforderlichen) Gläubigerbenachteiligung geführt habe, da **die IKP-Gläubiger auch ohne eine Quotenauszahlung der € 359 Mio. voll befriedigt würden**.

Darüber hinaus scheint er bereits **zuzugestehen**, dass die Klageforderung über € 359 Mio. **jedenfalls („*allenfalls*“) in Höhe von € 70 Mio. berechtigt ist**. So sagt er wörtlich:

„Rechtsanwältin Schmutde klagt als Insolvenzverwalterin der IKP am Landgericht Dresden (Az. 10 O 2339/15) auf Feststellung des Erstattungsanspruchs in Höhe von ca. € 359 Mio. nach § 143 InsO wegen in anfechtbarere Weise nach § 135 InsO rückgeführten Darlehen im letzten Jahr vor Insolvenzantragstellung. Ich wende ein, dass nicht die isolierte jeweilige Darlehensrückführung, sondern allenfalls der rückgeführte Höchstsaldo (rd. € 70 Mio.) mit der höchstrichterlichen Rechtsprechung zur Behandlung rückgeführter Kontokorrentdarlehen festgestellt werden kann. Darüber hinaus wende ich ein, dass die aus der Feststellung resul-

tierenden Quotenausschüttungen zur Befriedigung der IKP-Gläubiger gar nicht erforderlich sind, es mithin an einer objektiven Gläubigerbenachteiligung i.S.d. § 129 InsO mangelt.“

Selbst wenn die Klage folglich „nur“ in Höhe von € 70 Mio. erfolgreich sein sollte, würde sich die Masse der Infinus IKP bereits auf ca. € 39 Mio. erhöhen und die **Quote folglich auf 39 % ansteigen.**

Im Ergebnis besteht vor diesem Hintergrund eine realistische Chance, dass im Laufe des Insolvenzverfahrens neben der bereits vorhandenen Masse noch erhebliches weiteres Vermögen für die Masse realisiert werden kann. Insbesondere wird die Insolvenzverwalterin RAin Bettina Schmutde die Klagen in einem Umfang von € 670 Mio. nur dann eingereicht haben, wenn sie sich sicher ist, dass sie mit diesen Klagen auch Erfolg haben wird.

Die Tatsache, dass das Vermögen im Laufe eines Insolvenzverfahrens erst noch realisiert werden muss, ist dabei grundsätzlich nichts ungewöhnliches, sondern der Normalfall. So bestand beispielsweise auch in dem Insolvenzverfahren über PROKON die dortige Insolvenzquote von zuletzt ca. 58% nicht etwa aus Bargeld oder Bankguthaben, sondern zum Großteil aus Vermögensbestandteilen wie Darlehensforderungen gegen Unternehmen, die diese aufgrund ihrer wirtschaftlichen Schieflage erst über Jahre in Raten zurückzahlen konnten sowie aus Beträgen, die von PROKON erst über die folgenden 15 Jahren erwirtschaftet wurden. Aufgrund dieser erst in der Zukunft liegenden Auszahlung der Insolvenzquote hat sich im Falle von PROKON allerdings kein Anleger von der Anmeldung seiner Forderung abhalten lassen.

Auch im vorliegenden Fall dürfte aller Voraussicht nach nicht mit einer schnellen Realisierung der obigen Forderungen und damit schnellen Auszahlung der Insolvenzquote zu rechnen sein. Gleichwohl würden wir empfehlen, dass dieser Umstand die Anleger nicht davon abhalten sollte, sich für eine bestmögliche Durchsetzung ihrer Ansprüche einzusetzen, insbesondere, wenn **bereits jetzt eine Quote von ca. 25 %** zu erwarten ist, die aufgrund der von der Infinus IKP eingereichten Klagen sogar **auf über 100%** ansteigen kann.

4. Zusammenfassung / Ergebnis

Im Ergebnis dürfte eine Anmeldung von Schadensersatzforderungen bei der Infinus IKP vor dem Hintergrund sinnvoll sein, da hier nicht nur **bereits jetzt eine Quote von ca. 25%** zu erwarten ist, sondern aufgrund der von der Infinus IKP eingereichten Klagen in Höhe von € 670 Mio. eine realistische Chance besteht, dass **die Quote sogar auf 100% ansteigt**.

Mit der Anmeldung bei der Infinus IKP hätten FuBus-Anleger damit nicht nur die **höchste Quote** bei allen FuBus-Gesellschaften zu erwarten (25%), sondern sogar die Möglichkeit, **vollständig ihr investiertes Kapital zurückzuerhalten**.

Da es aufgrund dieser Klagen zu einer enormen Vermögensverschiebung von der FuBus auf die Infinus IKP kommen kann, macht es aus unserer Sicht Sinn, die Forderungen nicht nur bei der FuBus, sondern eben auch bei der Infinus IKP anzumelden, der dieses Vermögen im Zweifel zufließen wird.

Daneben dürfte sich aus unserer Sicht auch eine Erhöhung der Gläubigerforderungen von derzeit € 100 Mio. in Grenzen halten, da zum einen die FuBus-Anleger nicht von der Insolvenzverwalterin angeschrieben werden und von dieser Möglichkeit und der drohenden Verjährung schlicht keine Kenntnis erhalten. Zum anderen hat die Verjährung zum Ende des Jahres 2016 den „Vorteil“, dass sich die Zahl der Gläubiger auch nicht nachträglich durch „Nachzügler“ noch erhöhen kann. Anleger, die jetzt nicht mitmachen **bleiben aufgrund der Verjährung außen vor** und können die Quote folglich auch nicht nachträglich noch schmälern.

5. Empfehlung

Wir würden daher den FuBus-Anlegern **empfehlen, ihre Forderungen im Verfahren der Infinus IKP durch die Begründung und Hinterlegung von Schadenersatzansprüchen anzumelden**. Entscheidend für eine erfolgreiche Anmeldung und insbesondere Hemmung der Verjährung ist dabei, die anspruchsbegründenden Pflichtverletzungen bezogen auf den jeweiligen Einzelfall und die Kausalität des Schadens abhängig vom Zeitpunkt der Zeichnung darzulegen, sodass eine Anmeldung regelmäßig nur durch einen qualifizierten Rechtsanwalt erfolgen kann.

Was die Kostenfrage anbelangt, so berechnet sich die anwaltliche Vergütung nach den gesetzlichen Gebühren des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) nach der Höhe des jeweiligen Gegenstandswertes. Wir haben Ihnen dazu am Ende der Vergütungsvereinbarung exemplarisch dargestellt, welche netto Gebühren bei dem jeweiligen Gegenstandswert für die Anmeldung im Verfahren anfallen. Sofern Sie rechtsschutzversichert sind, hätte Ihre Rechtsschutzversicherung Sie bei einer - idealerweise von uns zu

beantragenden - Deckungszusage von den Kosten ohnehin freizustellen. Für die Beantwortung weiterer Fragen zur Anmeldung, den Risiken und zur Dauer des Verfahrens stehen wir Ihnen gerne unverbindlich auch telefonisch oder per Email zur Verfügung.

Achtung: Fristablauf am 15.12.2016

Da die Anmeldung der Forderungen eine substantiierte Begründung der Schadensersatzansprüche gegen die Infinus IKP voraussetzt und unsere Kapazitäten aufgrund der Vielzahl von Anfragen begrenzt sind, teilen Sie uns bitte möglichst frühzeitig mit, ob wir für Sie ebenfalls die Anmeldung Ihrer Forderungen als Schadensersatzforderungen vornehmen sollen.

6. Was müssen Sie tun?

Bitte senden Sie uns dazu die in der Anlage befindliche

- **Vollmacht (zweifach)** ausgefüllt und unterschrieben (vorab in Kopie, anschließend im Original),
- **Vergütungsvereinbarung** ausgefüllt und unterschrieben (in Kopie),
- **Ihrer Unterlagen zur Kapitalanlage** (in Kopie: Urkunden der Orderschuldverschreibungen, Zeichnungsscheine, Beratungsprotokolle, Erhebungsbögen, evtl. weitere Angaben des Vermittlers)
- Angaben zur **Rechtsschutzversicherung** (Institut und Versicherungsnummer)

ausgefüllt und unterschrieben vorab **per Email an biazzo@feilkaltmeyer.de**

Die **Vollmacht** benötigen wir (zweifach) zur Vorlage beim Insolvenzverwalter anschließend auch **im Original per Post**.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Christoph H.M. Kaltmeyer
(Rechtsanwalt)

VOLLMACHT

Den Rechtsanwälten

FEIL KALTMAYER Rechtsanwälte PartGmbH, Kurfürstendamm 67, 10707 Berlin,
eingetragen im PR 879 beim AG Berlin (Charlottenburg), RA Christoph H.M. Kaltmeyer

wird hiermit durch

Nachname

Vorname

Anschrift / Tel. / Email

in Sachen

**Ansprüche wegen Kapitalanlagen/Wertpapieren/Genussrechten bei der Future
Business KGaA-Firmengruppe, unter anderem gegenüber der Infinus AG Ihr
Kompetenzpartner, den Konzerngesellschaften, den Verantwortlichen und Vermittlern**

Vollmacht zur Vertretung erteilt mit der Ermächtigung zur Bestellung eines Unterbevollmächtigten sowie zur Abgabe einseitiger Willenserklärungen.

Die Vollmacht ermächtigt auch zu allen, einen etwaigen Rechtsstreit betreffenden Prozesshandlungen, insbesondere Einleitung eines Güteverfahrens, Erhebung der Widerklage, zur Vornahme und Entgegennahme von Zustellungen, zur Bestellung eines Vertreters, zur Beseitigung des Rechtsstreits durch Vergleich, Verzicht und Anerkenntnis, zur Einlegung und Zurücknahme von Rechtsmitteln und zum Verzicht auf solche, Geltendmachung der Adressherausgabe weiterer Anleger und Entgegennahme der Adressen, ferner zur Empfangnahme von Geldern und Wertsachen, insbesondere des Streitgegenstandes und der vom Gegner, der Justizkasse oder anderen Stellen zu erstattenden Kosten.

Die Vollmacht erstreckt sich auch auf Nebenverfahren, z.B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzung, Zwangsvollstreckung einschließlich der aus ihr erwachsenden besonderen Verfahren (z. B. §§ 726 - 732, 766 - 774, 785, 805, 872 ff. ZPO u. a.), Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung, Hinterlegungsverfahren und Insolvenzverfahren, Insolvenzplanverfahren, Gläubigerversammlungen und -ausschüssen, Prüf-, Abstimmungs- und Berichtsterminen sowie zur Wahl eines gemeinsamen Vertreters.

Datum

Unterschrift Mandant

VERGÜTUNGSVEREINBARUNG VERTRETUNG IN INSOLVENZVERFAHREN UND FORDERUNGSANMELDUNG

Zwischen

FEIL KALTMAYER Rechtsanwälte PartGmbH, Kurfürstendamm 67, 10707 Berlin, eingetragen
im PR 879 beim AG Berlin (Charlottenburg),

– Rechtsanwälte und Auftragnehmer –

und

Nachname

Vorname

Anschrift / Tel. / Email

– Mandant und Auftraggeber –

wird wegen meiner Ansprüche aufgrund folgender Kapitalanlagen bei der Future Business
KGaA - Firmengruppe:

Anlageprodukte: Orderschuldverschreibung (OSV) / Nachrang- darlehen (NRD) / Genussrecht (GR)	Anlagesummen in € (zzgl. Agio + Zinsen + weitere Forderungen)

für die **Vertretung meiner Interessen und Anmeldung der Forderungen** in den Insolvenzverfahren über das Vermögen der **Infinus AG Ihr Kompetenz Partner** die folgende Vergütungsvereinbarung getroffen.

1. Der Auftragnehmer erhält für die Vertretung meiner Interessen und Anmeldung der Forderungen in dem obigen Insolvenzverfahren auch bei einer Sammelanmeldung als jeweils eigene Angelegenheit eine mit Abschluss dieser Vereinbarung fällig werdende **Vergütung auf Basis des Gegenstandswertes aus der Summe der obigen Anlagesumme, zzgl. Agio, offenen Zinsen und weiteren angemeldeten Forderungen** wobei sich die **konkrete Höhe der Vergütung abhängig von der Höhe des jeweiligen Gegenstandswertes nach der gesetzlichen Vergütung nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) berechnet**. Es entsteht folglich eine 1,0 Verfahrensgebühr netto nach Nr. 3317 VV RVG für die Interessenvertretung in dem oben genannten Insolvenzverfahren (vgl. die Darstellung der Nettogebühren in der **Anlage** zu dieser Vereinbarung). Im Falle eines Vergleichs entsteht daneben die entsprechende gesetzliche Einigungsgebühr.

2. Hinweis gem. § 3a RVG: Die gegnerische Partei, ein Verfahrensbeteiligter oder die Staatskasse muss im Falle der Kostenerstattung regelmäßig nicht mehr als die gesetzliche Vergütung erstatten. Auch eine Rechtsschutzversicherung wird im Regelfall nur eine gesetzliche Vergütung nach dem RVG übernehmen.

Datum

Unterschrift **Mandant**

Datum

Unterschrift **FEIL KALTMAYER Rechtsanwälte PartGmbH**

**Vergütung entsprechend Vergütungsvereinbarung
für Interessenvertretung im Insolvenzverfahren**

Gegenstandswert bis	Gebühr*
5.000,00 €	303,00 €
6.000,00 €	354,00 €
7.000,00 €	405,00 €
8.000,00 €	456,00 €
9.000,00 €	507,00 €
10.000,00 €	558,00 €
13.000,00 €	604,00 €
16.000,00 €	650,00 €
19.000,00 €	696,00 €
22.000,00 €	742,00 €
25.000,00 €	788,00 €
30.000,00 €	863,00 €
35.000,00 €	938,00 €
40.000,00 €	1.013,00 €
45.000,00 €	1.088,00 €
50.000,00 €	1.163,00 €
65.000,00 €	1.248,00 €
80.000,00 €	1.333,00 €
95.000,00 €	1.418,00 €
110.000,00 €	1.503,00 €
125.000,00 €	1.588,00 €
140.000,00 €	1.673,00 €
155.000,00 €	1.758,00 €
170.000,00 €	1.843,00 €
185.000,00 €	1.928,00 €
200.000,00 €	2.013,00 €
230.000,00 €	2.133,00 €
260.000,00 €	2.253,00 €
290.000,00 €	2.373,00 €
320.000,00 €	2.493,00 €
350.000,00 €	2.613,00 €
380.000,00 €	2.733,00 €
410.000,00 €	2.853,00 €
440.000,00 €	2.973,00 €
470.000,00 €	3.093,00 €
500.000,00 €	3.213,00 €
*1,0 Verfahrensgebühr für die Forderungsanmeldung und Interessenvertretung im Insolvenzverfahren gem. Nr. 3317 VV RVG	